

A B S C H R I F T

S A T Z U N G des Sportvereins "Erfstolz" Niederaußem e.V.

Die Mitgliederversammlung des Sportvereins
Erfstolz Niederaußem e.V.
hat am 18. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein hat sich als Nachfolger des im Jahre 1926 gegründeten, durch die Verhältnisse in der Zeit von 1933 - 1945 in Ausübung des Sportbetriebes behinderten, Fußballklubs "Erfstolz" Niederaußem konstituiert. Der Verein führt den Namen Sportverein Erfstolz Niederaußem e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergheim unter VR 129 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Gliederung

1. Entsprechend der betriebenen Sportarten gliedert sich der Verein in Abteilungen, über deren Errichtung und Auflösung der Gesamtvorstand entscheidet. Mehrere Sportarten können in einer Abteilung zusammengefaßt werden.
2. Die Mitglieder der Abteilungen unterliegen dieser Satzung. Der Verein ist gemäß seiner Gliederung in Abteilungen Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden und unterwirft sich deren Satzungen.

**§ 4
Vereinsämter**

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büroarbeiten und die Unterhaltung von Sportanlagen angestellt werden; § 2 Abs.6 ist zu beachten.

**§ 5
Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus den
 - aktiven Mitgliedern,
 - inaktiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 6
Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. - 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

**§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar; Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Mit der Entscheidung über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Abteilungsleiter zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Abteilungsvorstand, wenn ein solcher nicht gewählt wurde, vom Abteilungsleiter aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins oder deren Beauftragten
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Derselbe ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig.
5. Alle vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Vereinseigentum sind unverzüglich nach dem Austritt bzw. Ausschluß zurückzugeben.

§ 9
Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Sie dürfen nicht geringer sein, als der vom Landessportbund festgesetzte Mindestbeitrag.
2. Von neu aufgenommenen Mitgliedern können eine zusätzliche Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. In besonderen Fällen kann die Erhebung einer Umlage angeordnet und der Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmt werden.
4. Für bestimmte Mitgliedergruppen können Ermäßigungen gewährt werden.

5. Über die Festsetzung zu 1. - 4. entscheidet die Abteilungsversammlung.
6. Alle Zahlungen sind grundsätzlich im Lastschrift-Einzugsverfahren oder durch Dauerauftrag zu leisten.

§ 10

Farbe und Symbol des Vereins, Vereinsabzeichen

1. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
2. Das Symbol des Vereins ist ein grünes "E" auf weißem Grund.
3. Das Symbol wird als Vereinsabzeichen von allen Vereinsmitgliedern getragen. Das Vereinsabzeichen wird verliehen
 - a) mit Silberkranz für 10-jährige aktive Betätigung oder für 20-jährige Mitgliedschaft,
 - b) mit Goldkranz für 20-jährige aktive Betätigung oder für 30-jährige Mitgliedschaft.

Der Anrechnungszeitraum beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

4. Die Auszeichnungen können in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für besondere Verdienste für den Verein verliehen werden.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand und
als Gesamtvorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) durch Vakanzen Ersatzwahlen zum Hauptvorstand erforderlich werden,
 - b) es der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt,

- c) es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Bekanntgabe in den Abteilungsversammlungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zehn Tagen liegen.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 13 V o r s t a n d

1. Der Vorstand besteht
 - a) als geschäftsführender Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister,
 - b) als Gesamtvorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand zu a), den Abteilungsleitern, dem Jugendleiter und Beisitzern, deren Anzahl jeweils dem Bedarf entsprechend festgelegt werden kann.

Die Ämter des Geschäftsführers und des Schatzmeisters können in Personalunion ausgeübt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister zu vertreten. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Jugendleiter wird durch die Jugendvertreter der Abteilungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidung über Anträge und Anregungen der Abteilungen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über wichtige Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind berechtigt an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 14 Abteilungen

1. Die Durchführung und Finanzierung des Sportbetriebes obliegt den Abteilungen in eigenverantwortlicher Selbstverwaltung.
2. Selbstverwaltungsorgane der Abteilungen sind
 - die Abteilungsversammlung und
 - der Abteilungsleiter.
3. Die Abteilungsversammlung wird von der Gemeinschaft aller der Abteilung angehörenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gebildet. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die §§ 6 Abs. 1 und 12 Abs. 3c - 9 entsprechend.
4. In den Jahren, in denen ordentliche Mitgliederversammlungen (§ 12 Abs. 2) stattfinden, ist in den Tagesordnungen der Abteilungsversammlungen auf den Termin der Mitgliederversammlungen hinzuweisen.
5. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

6. Die Abteilungsversammlung kann zur Unterstützung des Abteilungsleiters einen Abteilungsvorstand wählen. Die Aufgaben der Mitglieder des Abteilungsvorstandes regelt eine Abteilungsordnung.
7. Das Inkasso der Beiträge und Umlagen sowie die finanzielle Abwicklung des Sportbetriebes obliegt den Abteilungen.
8. Zur Deckung der Allgemeinkosten des Gesamtvereins haben die Abteilungen an die Hauptkasse einen vom Hauptvorstand festzusetzenden Anteil an den Mitgliederbeiträgen (Abteilungsabgabe) abzuführen.
9. Der Abteilungsleiter ist dem Hauptvorstand für die ordnungsmäßige Erledigung aller Aufgaben der Abteilung verantwortlich, und zwar auch dann, wenn deren Erledigung abteilungsintern Dritten übertragen wurde.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden- und Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, der Jugendvertretung, der Abteilungsversammlungen sowie der Abteilungsvorstände ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Von den Sitzungen der Ausschüsse, der Jugendvertreter und der Abteilungsversammlungen sind dem Vorsitzenden Protokollausfertigungen vorzulegen.

§ 16

W a h l e n

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Abteilungsvorstände und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 17

Kassenprüfung

Die Hauptkasse sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen wählen je drei Kassenprüfer. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist nur für jeweils zwei Kassenprüfer möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsvorstände dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Haupt- bzw. der Abteilungsvorstände.

§ 18
Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Finanz- und Haushaltsordnung. Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 19
Abteilungsauflösung

1. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist schriftlich mit Stimmzettel vorzunehmen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist, unter Beachtung der Frist des § 12 Abs. 4, eine zweite Abteilungsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlußfähig ist.
3. Kassenbestand, Forderungen (z.B. Beiträge), Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände verbleiben dem Verein.
4. Im Falle der Auflösung einer Abteilung zum Zwecke der Gründung eines selbständigen gemeinnützigen Vereins mit dem gleichen Vereinszweck, können der Kassenbestand sowie die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände der Abteilung mit Zustimmung des Hauptvorstandes ganz oder teilweise dem neuen Verein übertragen werden.

§ 20
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit entsprechender Tagesordnung einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist schriftlich mit Stimmzettel vorzunehmen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

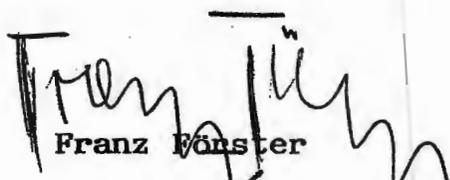
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist, unter Beachtung der Frist des § 12 Abs. 4, eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports verwenden darf.

§ 21
Korrekturen

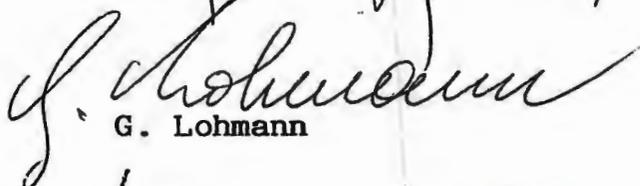
Der Vorstand ist ermächtigt, Fehler in der Satzung mit kleinem Umfang selbständig zu korrigieren.

§ 22
Aufhebung der bisherigen Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 28.10.1949 in der Fassung der Ergänzungen vom 27.03.1959, 20.04.1973 und 18.03.1988.


Franz Förster


Heinz Heinrichs


G. Lohmann


D. Paffrath


I. Lohmann




E. Demgensky


F. Kaltwasser